

Fischereipachtvertrag (Muster)

Pachtvertrag für das betroffene Fischereirevier _____
mit der Reviernummer (4-stellig): _____.

Abgeschlossen zwischen

a) _____

vertreten durch _____

Als Verpächter(in) einerseits

und

b) _____

als Pächter(in) andererseits.

1. Fischereirevier

1.1. Das Fischereirevier (Lage und Grenzverlauf) ergibt sich aus dem diesem Vertrag angeschlossenen Bescheid über die Revierfeststellung vom.....Zl.....der Bezirkshauptmannschaft.....bzw. der Eintragung im Fischereikataster sowie dem beiliegenden Lageplan.

Revierbeschreibung:.....

1.2. Das Fischereirevier umfasst eine Gewässerstrecke (Gewässerfläche) von rund.....km (ha).

1.3. fischwässer, die nicht zum Fischereirevier gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Fischwässer, die irrtümlich nicht angeführt sind, gehören zum Fischereirevier und unterliegen den Bestimmungen dieses Vertrages.

2. Verpachtung

Der Verpächter verpachtet hiemit dem Pächter und dieser pachtet die Ausübung des Fischereirechtes hinsichtlich der gesamten Nutzung in den zum Fischereirevier (Pkt. 1) gehörigen Fischwässern.

3. Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt.....Jahre. Das Pachtverhältnis beginnt am.....und endet am.....

4. Entgelt – Wertsicherung

4.1. Der Pachtzins wird einvernehmlich mit €.....(i.W..... Euro) jährlich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer festgelegt.

Dieser Betrag ist im Vorhinein, und zwar für das erste Pachtjahr innerhalb von zwei Monaten nach beiderseitiger Unterfertigung dieses Vertrages, für die folgenden Jahre jeweils bis zum.....abzugsfrei auf das Konto des Verpächters, Konto Nr.....Bankinstitut.....einzuzahlen.

4.2. Der Pachtzins wird wertgesichert geschuldet, wobei als Wertmesser der Index der Verbraucherpreise 2000 bzw. der an seine Stelle tretende Index zu gelten hat und als Ausgangsbasis die für den Monat.....verlautbarte Indexziffer gilt. Steigt oder fällt in der Folge dieser Index, so steigt oder fällt im selben Verhältnis der zu entrichtende Pachtzins. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Indexziffern mit zeitlicher Verzögerung verlautbart werden und um Nachberechnungen zu vermeiden, wird vereinbart, dass der Pächter jährlich bis.....jeweils jenen Pachtzins zu entrichten hat, der sich auf Grund der für den Monat Jänner des Zahlungsjahres und des Basisjahres verlautbarten Indexziffer errechnet.

4.3. Mehrere Pächter haften für die Bezahlung des Pachtzinses zur ungeteilten Hand.

5. Sicherstellung

5.1. Zur Sicherstellung des Verpächters für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den Pächter hat dieser mit dem ersten Pachtzins eine Kautions in der Höhe von €.....in bar oder in Form eines Sparbuches oder einer Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes zu erlegen. Die in bar erlegte Kautions hat der Verpächter bei einem inländischen Kreditinstitut zinsbringend anzulegen.

5.2. Der Pächter räumt dem Verpächter das Recht ein, aus der erlegten Sicherstellung Pachtzinsforderungen und sonstige Forderungen aus dem Vertrag, die vom Pächter nicht beansprucht werden, ohne gerichtliche Entscheidung abzudecken.

5.3. Ein Einlagebuch ist daher zu Gunsten des Verpächters zu vinkulieren, während eine Bankgarantie die unwiderrufliche Zusicherung des Kreditinstitutes zu enthalten hat, dass über schriftliches Verlangen des Verpächters die angeforderten Beträge bis zum Höchstausmaß der Kautions jeweils sogleich und ohne Überprüfung des Forderungsanspruches an den Verpächter ausbezahlt werden.

5.4. Der Pächter ist verpflichtet, die zu diesem Zweck herangezogene Kautions von Fall zu Fall binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den Verpächter auf den jeweils vereinbarten Betrag (5.1.) zu ergänzen. Die Kautions samt den aufgelaufenen Zinsen ist – soweit sie nicht zur Abdeckung von Forderungen aus diesem Vertrag in Anspruch genommen wurde – dem Pächter binnen drei Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auszubahlen.

6. Fischereiausübung

6.1. Der Pächter verpflichtet sich, den Verpächter über dessen Verlangen über die Erfüllung behördlicher Vorschriften von Anordnungen und Maßnahmen nach den fischereigesetzlichen Bestimmungen (Pflichtbesatz, Bewirtschaftungsbeschränkungen uam.) zu informieren.

6.2. Der Pächter verzichtet darauf, andere als in der Anlage 1 § zu § 1 der 2. DVO zum Tiroler Fischereigesetz 2002 idgF. Angeführte Wassertiere im gepachteten Fischereirevier auszusetzen.

7. Fischereischutz

Der Pächter ist verpflichtet, den Fischereischutz im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen und zu gewährleisten.

8. Pflichtbesatz

8.1. Bezüglich des Pflichtbesatzes gilt § 18 des Tiroler Fischereigesetzes 2002 idgF.

8.2. Kommt der Pächter der Verpflichtung zum Pflichtbesatz trotz Aufforderung durch den Verpächter oder die Behörde nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so ist der Verpächter berechtigt, das nötige Besatzmaterial auf Kosten des Pächters anzuschaffen und die aus der Beschaffung und aus dem Transport des Besatzmaterials erwachsenen Kosten dem Pächter binnen Monatsfrist ab Rechnungslegung anzulasten.

9. Reviereinrichtungen

9.1. Der Pächter verpflichtet sich die zum Fischereirevier gehörenden und von ihm übernommenen Fischereihütten und sonstigen Reviereinrichtungen in ordentlichem Zustand zu erhalten, pfleglich zu behandeln und nach Ablauf des Bestandsverhältnisses im selben Zustand, wie übernommen (abgesehen von der Abnutzung durch bestimmungsmäßigen Gebrauch) geräumt an den Verpächter zurückzustellen.

9.2. Über den Zustand der Fischereihütten und es überlassenen Inventars ist zum Zwecke der Beweissicherung bei Beginn des Vertragsverhältnisses eine beiderseits zu fertigende Niederschrift aufzunehmen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages darstellt.

9.3. Der Pächter verpflichtet sich, die Fischereihütte samt Inventar dem Neuwert entsprechend, gegen Brand- und Elementarschäden zu versichern. Die Versicherungspolize ist zu Gunsten des Verpächters zu vinkulieren. Die Versicherungspolize ist zu Gunsten des Verpächters zu vinkulieren und dem Verpächter zu übergeben. Diesem ist auch die rechtzeitige jährliche Prämienzahlung nachzuweisen. Im Schadensfall hat der Pächter unverzüglich die gemäß dem Versicherungsauftrag erforderlichen Schritte zu veranlassen.

9.4. Errichtungen, Veränderungen und Auflassungen von Fischereihütten und sonstiger Reviereinrichtungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters und des allenfalls von diesem verschiedenen Eigentümers statthaft.

10. Wege

Der Verpächter gestattet dem Pächter und seinen Leuten (dazu gehören insbesondere die Fischereischutzorgane und Gäste) Wege, über die er alleine Verfügungsberechtigt ist, zu Zwecken des Fischereischutzes sowie der Fischereiausübung und Hege zu begehen und – soweit sie dafür geeignet sind – mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

11. Haftung

11.1. Vom Verpächter wird weder für Umfang und Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag des Fischereireviers Gewähr geleistet. Auch für die Erzielung des bestimmten Fangergebnisses wird nicht garantiert.

11.2. Ebenso wird vom Verpächter für Unglücksfälle – gleichgültig welcher Art – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keinerlei Haftung übernommen.

12. Kosten und Abgaben

Sämtliche mit der Errichtung und dem Bestand dieses Vertrages verbundene Kosten, Steuern und Abgaben, einschließlich Landesfischereiabgaben und Gebühren aller Art, hat der Pächter zu tragen.

13. Fischereiwirtschaftliche Veränderungen

13.1 Grundsätzlich erklären beide Vertragsteile, dass das vereinbarte Entgelt ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht und dass daher das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes) keine Anwendung zu finden hat.

13.2. Sollten sich die fischereiwirtschaftlichen Verhältnisse in erheblichem Ausmaß ändern, so ist eine Vereinbarung über eine Abänderung dieses Vertrages anzustreben.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Fischereipachtvertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

14.2. Im Falle der Pachtung durch eine juristische Person oder eine Mehrheit von Personen, hat der Pächter dem Verpächter binnen einer Woche nach Vertragsabschluss eine Person namhaft zu machen, die zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen berechtigt ist.

14.3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Fischereipachtvertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes, in dessen Gerichtsbezirk das Fischereirevier zur Gänze überwiegend gelegen ist, für die erste Instanz vereinbart.